Satzung
der Stadt Lörrach über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 29. Januar 2015 folgende Satzung, geändert durch Satzung am 19. Mai 2017 und am 18. Dezember 2025 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Lörrach nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2
Gebührensätze

(1) Die Gebühr für das Parken beträgt

1. in der Parkzone 1	
je angefangene 20 Minuten	€ 0,70
2. in der Parkzone 2	
je angefangene 20 Minuten	€ 0,40
3. in der Parkzone 3	
je angefangene 30 Minuten	€ 0,40
4. in der Parkzone 4	
je angefangene 60 Minuten	€ 0,80
Tagesparkschein	€ 7,50
Wochenparkschein	€ 22,50
Monatsparkschein	€ 67,50
5. in der Parkzone 5	
je angefangene 30 Minuten	€ 0,80

(2) An **Samstagen** gilt für die Landratsamt-Tiefgarage folgende Sonderregelung:

je angefangene 30 Minuten	€ 0,50
max. Tagesgebühr	€ 5,00

(3) Soweit die Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit eine kürzere gebührenpflichtige Parkzeit ermöglicht, verringert sich die nach Abs. 1 zu entrichtende Gebühr entsprechend. Soweit die Vorrichtungen oder Einrichtungen über eine Kurzparktaste („Brötchentaste“) verfügen, entfällt die Gebühr für diesen Zeitraum.

§ 3
Parkzonen

(1) Im Stadtgebiet werden fünf Parkzonen festgelegt.

(2) Die **Parkzone 1**, max. Parkdauer eine Stunde, umfasst folgende Straßen:

- Andienerstraße vor dem Hauptbahnhof
- Bahnhofstraße
- Haagener Straße von der Palmstraße bis südlich Bonifatius-Kirche
- Palmstraße
- Südliche Spitalstraße

(3) Die **Parkzone 2**, max. Parkdauer zwei Stunden, schließt unmittelbar an die Parkzone 1 an und umfasst folgende Straßen:

- Belchenstraße
- Feldbergstraße Süd zwischen Luisen- und Markus-Pflüger-Straße
- Feldbergstraße Nord zwischen Gretherstraße und Mozartstraße
- Haagener Straße von der Bonifatiuskirche bis zur Gretherstraße
- Landratsamt-Tiefgarage, 1. Untergeschoss
- Landratsamt Parkplatz
- Luisenstraße
- Markus-Pflüger-Straße östlich Haagener Straße
- Mauerstraße
- Schwarzwaldstraße zwischen Luisen- und Markus-Pflüger-Straße
- Tumringer Straße zwischen Luisen- und Humboldtstraße

(4) Die **Parkzone 3**, max. Parkdauer drei Stunden, umfasst die öffentlichen Parkplätze:

- Engelplatz
- Marie-Curiestraße
- Parkplatz Körnerstraße beim Kreiskrankenhaus

(5) Die **Parkzone 4**, ohne zeitliche Beschränkung der Parkdauer, umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Bergstraße von Hunnenstraße bis Zum Blauenblick
- Humboldtstraße und Nansenstraße einschließlich Parkplatz
- Kanderner Straße mit Wollbacher- und Haltinger Straße bis Wölblinstraße
- Parkplatz Bergstraße (ehem. MMZ-Areal)
- Parkplatz Berliner Platz
- Parkplatz Parkschwimmbad
- Spitalstraße zwischen Tumringer- und Körnerstraße einschließlich Ötlinger Straße

(6) Die **Parkzone 5**, max. Parkdauer eine Stunde, umfasst

- den Ortskern Stetten (Hauptstraße vom Weiherweg bis zur Rathausgasse, Rathausgasse und Rebgasse)
- und das übrige Stadtgebiet.

§ 4
Übergangsregelung

Solange entgegen den Bestimmungen des § 2 Parkuhren und Parkscheinautomaten mit einem niedrigeren Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf der Parkuhr/dem Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Lörrach über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und mit Parkscheinautomaten vom 29. Juli 1997 außer Kraft.

Lörrach, den 02. Februar 2015
gez.
Jörg Lutz
(Oberbürgermeister)

Lörrach, den 19. Mai 2017
gez.
Jörg Lutz
(Oberbürgermeister)

Lörrach, den 22. Dezember 2025
gez.
Jörg Lutz
(Oberbürgermeister)

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.